Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/18 4Ob209/03v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2003

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Hat der Kläger sein Begehren auf Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung damit begründet, das Publikum sei über den Gesetzesverstoß der Beklagten aufzuklären, bedarf es bei festgestelltem Rechtsbruch keiner zusätzlicher Behauptungen und Beweise zum Veröffentlichungsbegehren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 209/03v
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 209/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118497

Dokumentnummer

JJR_20031118_OGH0002_0040OB00209_03V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at